

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 06.12.2023/MRo

<b>Nummer</b> GR 156/2023	<b>Verfasser</b> Frau Romero	<b>Az. des Betreffs</b> 022.30	<b>Vorgänge</b> FA 36/2023
------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------

---

**TOP-Nr.: 8**

**BETREFF**

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS);  
Anpassung der Abwassergebühren**

---

**HAUSHALTAUSWIRKUNGEN**

Siehe Vorlage

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

./.

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

- (1) Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation 2024 Stand November 2023 zu.
- (2) Die Stadt Walldorf beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.



- (3) Die Stadt Walldorf wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
- (4) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten in Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
- (5) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
- (6) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0 %
kalkulatorische Kosten modifiziertes Mischsystem	10,7 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %
Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	13,5 %
laufende Kosten modifiziertes Mischsystem	10,7 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	27,0 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %

- (7) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- (8) Folgende Ausgleiche sind vorgesehen:

Schmutzwasserbeseitigung:

Im Jahr 2024 erfolgt der teilweise Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (-154.796,83 €), der Kostenunterdeckung des Jahres 2021 (79.296,76 €). Insgesamt erfolgt somit ein Ausgleich in Höhe von (-75.500,07 €).

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Jahr 2024 erfolgt der Ausgleich eines Anteils der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 93.471,72 €.

- (9) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) werden ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser: 2,04 € m<sup>3</sup>  
 Niederschlagswasser: 0,51 €/m<sup>2</sup>

- (10) Der Gemeinderat beschließt ab 01.01.2024 folgende Änderung des § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,04 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 b) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Teilfläche 0,51 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,04 €/m<sup>3</sup>.

Die im Anhang zur Vorlage beigefügte siebte Änderung der Abwassersatzung vom 26. September 2017 zum 1. Januar 2024 (Anlage 2) wird Bestandteil dieser Niederschrift.

---

## SACHVERHALT

Die letzte Gebührenanpassung in Form einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr erfolgte zum 1. Januar 2023.

Die Gebührensätze liegen aktuell für

- das Schmutzwasser bei 1,98 €/m<sup>3</sup>
- das Niederschlagswasser bei 0,51 €/m<sup>2</sup>.

### I. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen, Kostendeckungsgrad

Die Abwasserbeseitigung ist als kostendeckende Einrichtung der größte Gebührenhaushalt im Haushalt der Stadt.

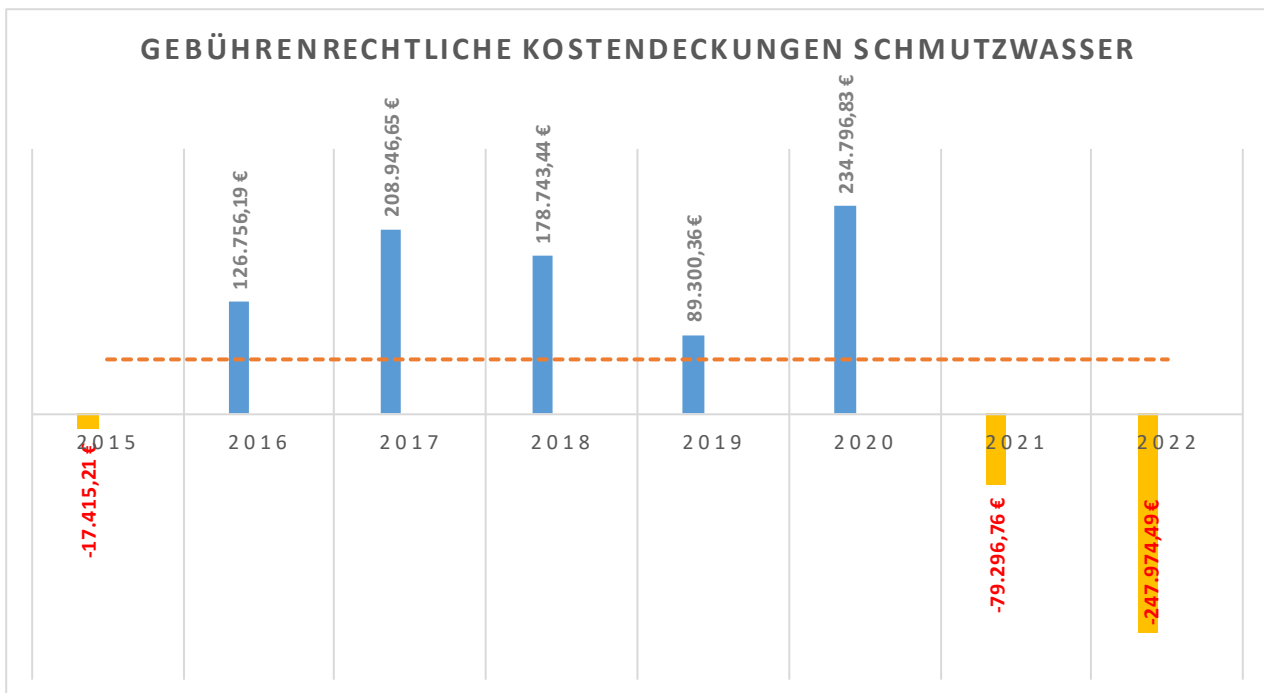
Im Gebührenrecht gelten die Grundsätze des **Kostendeckungsgebots** und **Kostenüberschreitungsverbots**. Nach dem Kostendeckungsgebot soll das veranschlagte Gebührenaufkommen den voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung entsprechen.

Nach dem Kostenüberschreitungsverbot soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten.

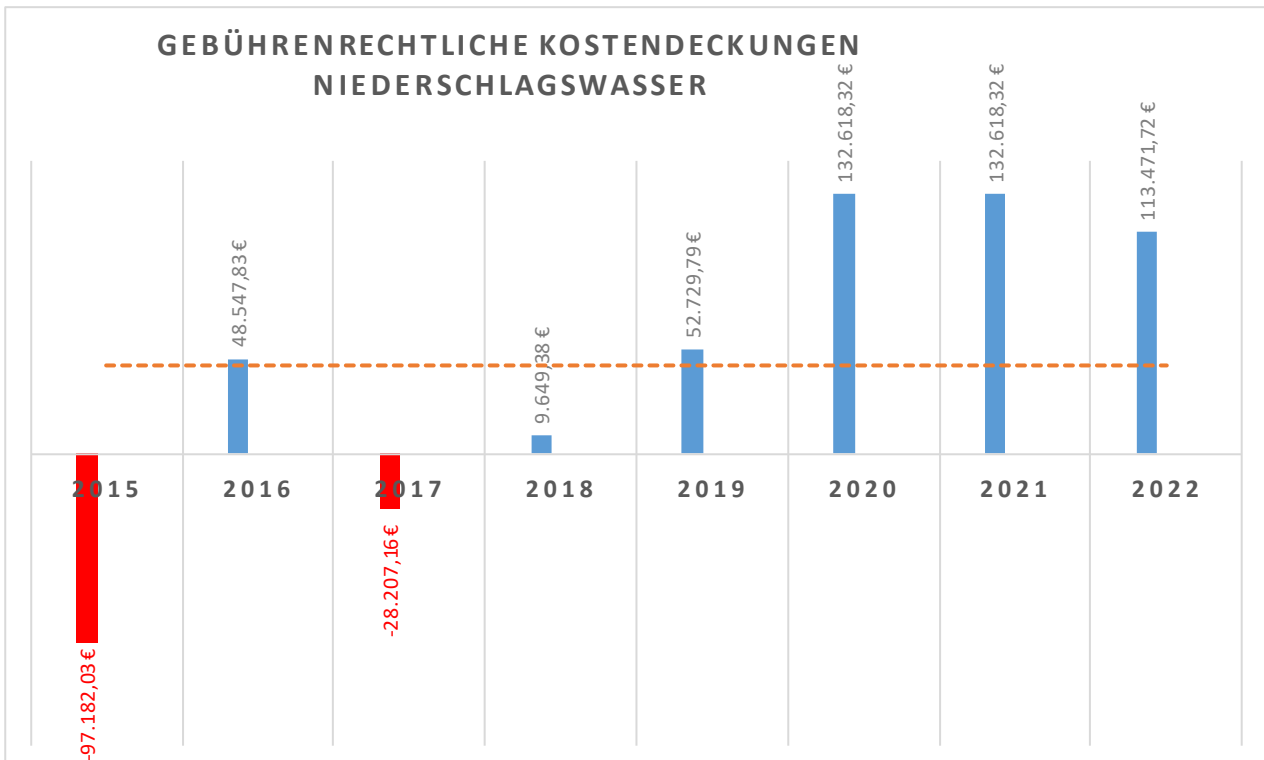
Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums **Kostenüberdeckungen**, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Pflicht, diese **innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums **Kostenunterdeckungen**, so hat die Stadt die Möglichkeit, diese innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Hierzu ist sie aber **nicht verpflichtet**.

**Bei der Abwassergebühr sollte im Hinblick auf das abgabenrechtliche Kostendeckungsgebot mindestens ein Deckungsgrad von 90 % erreicht werden.** Im Hinblick auf die Einlassungen der Gemeindeprüfungsanstalt sollten 100 % angestrebt werden.



Die gebührenrechtlichen Über- und Unterdeckungen sind beim Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterschiedlich ausgeprägt. Die Betriebsabrechnungen der Jahre 2015 bis 2022 zeigen eine geringe Unterdeckung in 2015 Überdeckungen von 2016 bis 2020 und teils erhebliche Unterdeckungen in den Jahren 2021 und 2022. Der Durchschnitt dieser Jahre liegt bei einer Überdeckung von rund 61.700 Euro.



Beim Niederschlagswasser sind von anfänglichen Unterdeckungen in 2015 und 2017 dem Grunde nach in den Folgejahren eher nur Überdeckungen erwirtschaftet werden, die seither regelmäßig in die Folgekalkulationen einfließt und daher den Preis für das Niederschlagswasser aufgrund der Überdeckungen 2020 und 2021 seit 2022 konstant bleibt. Der Durchschnitt liegt hier bei rund 45.500 Euro.

Für die Betrachtung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜD) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KUD), sowie des Kostendeckungsgrades der vergangenen Jahre zeigt sich folgendes Bild:

Jahr	Gebührenrechtl. Nachkalkulation KÜD (+) KUD (-)	Rechnungs- ergebnis Kostenrechnung	Kosten- deckungs- grad	SW	NW	Veränderungen	
						SW	NW
2015	-52.865 €	-239.347 €	93%	1,60 €/m <sup>3</sup>	0,40 €/m <sup>2</sup>		-0,05 €/m <sup>2</sup>
2016	237.036 €	-138.435 €	95%	1,78 €/m <sup>3</sup>	0,40 €/m <sup>2</sup>	+0,18 €/m <sup>3</sup>	
2017	242.472 €	-266.636 €	91%	1,78 €/m <sup>3</sup>	0,44 €/m <sup>2</sup>		+0,04 €/m <sup>2</sup>
2018	250.125 €	199.453 €	106%	1,78 €/m <sup>3</sup>	0,54 €/m <sup>2</sup>		+0,10 €/m <sup>2</sup>
2019	203.762 €	237.768 €	107%	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,54 €/m <sup>2</sup>	+0,02 €/m <sup>3</sup>	
2020	429.147 €	349.395 €	111%	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,64 €/m <sup>2</sup>		+0,10 €/m <sup>2</sup>
2021	115.054 €	73.328 €	102%	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,59 €/m <sup>2</sup>		-0,05 €/m <sup>2</sup>
2022	-72.771 €	-142.986 €	96%	1,80 €/m <sup>3</sup>	0,51 €/m <sup>2</sup>		-0,08 €/m <sup>2</sup>
2023 (Plan)	-565.061 €	-565.061 €	86%	1,98 €/m <sup>3</sup>	0,51 €/m <sup>2</sup>	+0,18 €/m <sup>3</sup>	
2024 (Plan)	-484.534 €	-387.077 €	90%				

Tabelle 1: Betriebsergebnisse, Kostenüber- und -unterdeckungen, Kostendeckungsgrad

Der Tabelle 1 sind die Kostendeckungsgrade für die letzten Jahre zu entnehmen. Festzustellen ist, dass diese in den letzten drei Jahren zwischen **86-96 %** liegen.

Die Überdeckungen der Jahre 2016-2021 fließen in die Kalkulationen der Folgejahre ein oder werden noch einfließen, so dass innerhalb des Fünfjahreszeitraumes diese Überdeckungen wieder an den Gebührenzahler zurückfließen.

## II. Ergebnis der Gebührenkalkulation 2024

In der von der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz, Heilbronn, erstellten Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2024 (siehe **Anlage 1**) kam es zu folgenden Ergebnissen.

**Ohne den Ausgleich** von Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren käme es zu folgenden **Gebührenhöchstätzen**:

- Schmutzwasser: 2,10 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswasser: 0,57 €/m<sup>2</sup>

Bei diesen Sätzen würde sich die Schmutzwassergebühr von 1,98 €/m<sup>3</sup> um ca. 6 % auf 2,10 €/m<sup>3</sup> erhöhen. Dies würde eine Steigerung von 17 % innerhalb von zwei Jahren (2022 bis 2024) bedeuten.

Bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 180 m<sup>3</sup> Frischwasser würden die durchschnittlichen jährlichen Kosten bei einer vierköpfigen Familie im Bereich Schmutzwasser um ca. 21,60 € steigen. Die Niederschlagswassergebühr würde auch von bislang 0,51 €/m<sup>2</sup> auf 0,57 €/m<sup>2</sup>, somit um 2 % steigen.

Ein Grund für die sprunghaft angestiegenen Kalkulationsergebnisse ist unter anderem der veranschlagte Anstieg bei den Zuweisungen an den Abwasserzweckverband Untere Hardt.

## III. Umgang mit dem Ergebnis der Gebührenkalkulation 2024

Wie eingangs beschrieben, hat die Stadt einerseits die Möglichkeit die Unterdeckungen auszugleichen, **muss** jedoch andererseits die Überdeckungen verrechnen.

Im Bereich **Niederschlagswasser** hat der Gemeinderat im Jahr 2024 die Möglichkeit, einen Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 93.471,72 € auszugleichen.

Mit diesem Ausgleich käme man somit auf einen kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 0,51 €/m<sup>2</sup>. Entscheidet sich der Gemeinderat gegen den Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2021 würde der kostendeckende Gebührensatz bei 0,51 €/m<sup>2</sup> liegen. Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 müsste dann allerdings bis **spätestens** im Jahr **2026** erfolgt sein.

Ebenso obliegt dem Gemeinderat im Bereich **Schmutzwasser** das Ermessen, 2024 einen Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 (insgesamt -154.796,83 €), der Kostenunterdeckung des

Jahres 2021 (79.296,76 €). Insgesamt somit einen Betrag in Höhe von (-75.500,07 €) auszugleichen.

Schmutzwassergebühr		aktuell 1,98 €/m <sup>3</sup>
mit Ausgleich der Vorjahresergebnissen		2,04 €/m <sup>3</sup>
ohne Ausgleich der Vorjahresergebnissen		2,10 €/m <sup>3</sup>

Niederschlagswassergebühr		aktuell 0,51 €/m <sup>2</sup>
mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse		0,51 €/m <sup>2</sup>
ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen		0,57 €/m <sup>2</sup>

Tabelle 2: Gebührensätze ohne, mit, sowie mit teilweise Ausgleich von Vorjahresergebnissen

#### IV. Der Vorschlag der Verwaltung für die weitere Vorgehensweise

- 1.) Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** steigt somit um **0,06 €/m<sup>3</sup>** von **1,98 €/m<sup>3</sup>** auf **2,04 €/m<sup>3</sup>**.
- 2.) Der Gebührensatz für das **Niederschlagswasser** bleibt stabil bei **0,51 €/m<sup>2</sup>**.

#### V. Vorberatung

Die Thematik wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28. November 2023 vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine Beschlussfassung wie vorgeschlagen. Eine entsprechende Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlage